

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0144/2019 und 0145/2019

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in:

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: WiPl. EBS

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss (Tischvorlage)	13.11.2019	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.12.2019	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderung – Abfallgebührensatzung/Abwassergebührensatzung

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

a) Abfallentsorgung

Satzung vom xx.xx.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2019, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280) der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – Inhaltsübersicht sowie §§ 1, 3, 6, 7 und 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 - Entgeltordnung - Stand 21.12.2012 ist gegen die neue Anlage 1 - Entgeltsatzung - Stand 01.01.2020 auszutauschen.

Anlage 1

**zur Satzung der Stadt Speyer
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung vom 23.05.2003**

**- Entgeltordnung -
Stand 01.01.2020**

Stundensätze Personal

	Facharbeiter / Entsorger	39,94 €/Std.
	Fahrer	39,15 €/Std.
	Müllwerker	33,49 €/Std.
	Auszubildende	12,78 €/Std.
Verwaltung		
	Mittlerer Dienst	54,87 €/Std.
	Gehobener Dienst	69,29 €/Std.
	Höherer Dienst	99,61 €/Std.
	Auszubildende	18,90 €/Std.
Techn. Dienst		
	Gehobener Dienst	68,49 €/Std.
	Höherer Dienst	102,33 €/Std.
	Auszubildende	18,97 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer / Personal)

	Müllsammelfahrzeug	90,00 €/Std.
	Kleintransporter	31,57 €/Std.
	Radlader	78,93 €/Std.

Entsorgung von Restmüll

Kleinmengen bis 100 kg, mindestens	16,00 € / t
weitere Mengen	160,00 € / t *

* Bei Entsorgung von Gewerbeabfällen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges durch die GML.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2019

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die Personal- und Fahrzeugstundensätze werden regelmäßig alle 3 Jahre, zuletzt in 2016, neu kalkuliert.

Die Stundensätze Personal sind mittels des KGSt Berichtes Nr. 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet. Sie beinhalten Personal-, Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

Die Stundensätze Fahrzeuge sind kalkulatorisch auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus Kapital-, Betriebskosten und einem Gemeinkostenzuschlag.

Der Anstieg der Stundensätze Fahrzeuge / Geräte resultiert aus steigenden bzw. gestiegenen Betriebskosten.

Die höheren Stundensätze Personalkosten sind auf gestiegene Personalkostensätze (lt. KGSt-Gutachten 9/2018) bei tariflich unveränderter Arbeitszeit zurückzuführen.

Die dort aufgeführten Entgelte werden nur den Bürgern bzw. Kunden in Rechnung gestellt, welche diese (Sonder-) Leistung auch tatsächlich nutzen oder im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz) entstehen.

b) Abwasserentsorgung

Satzung vom xx.xx.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2019, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungs-vorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infra-struktur 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280) der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – Inhaltsübersicht sowie §§ 1, 3, 6, 7 und 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 - Entgeltordnung - Stand 07.05.2015 ist gegen die neue Anlage 1 - Entgeltsatzung- Stand 01.01.2020 auszutauschen.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

- Entgeltordnung - Stand 01.01.2020

Stundensätze Personal

Facharbeiter / Entsorger	39,94 €/Std.
Fahrer	39,15 €/Std.
Arbeiter	33,49 €/Std.
Auszubildende	12,78 €/Std.

Verwaltung

Mittlerer Dienst	54,87 €/Std.
Gehobener Dienst	69,29 €/Std.
Höherer Dienst	99,61 €/Std.
Auszubildende	18,90 €/Std.

Techn. Dienst

Gehobener Dienst	68,49 €/Std.
Höherer Dienst	102,33 €/Std.
Auszubildende	18,97 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer bzw. Personalkosten)

Kombinierte Saug- und Spülfahrzeuge	75,05 €/Std.
Kleintransporter	20,01 €/Std.
Unimog, Einsatz	
ohne Hebezug	35,33 €/Std.
mit Hebezug	46,74 €/Std.

Kanaltiefenscheine

34,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2019

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die Personal- und Fahrzeugstundensätze werden regelmäßig alle 3 Jahre, zuletzt in 2016, neu kalkuliert.

Die Stundensätze Personal sind mittels des KGSt Berichtes Nr. 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet. Sie beinhalten Personal-, Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

Die Stundensätze Fahrzeuge sind kalkulatorisch auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus Kapital-, Betriebskosten und einem Gemeinkostenzuschlag.

Der Anstieg der Stundensätze Fahrzeuge / Geräte resultiert aus steigenden bzw. gestiegenen Betriebskosten.

Die höheren Stundensätze Personalkosten sind auf gestiegene Personalkostensätze (lt. KGSt-Gutachten 9/2018) bei tariflich unveränderter Arbeitszeit zurückzuführen.

Die dort aufgeführten Entgelte werden nur den Bürgern bzw. Kunden in Rechnung gestellt, welche diese (Sonder-) Leistung auch tatsächlich nutzen oder im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz) entstehen.

Anlagen:

- Gegenüberstellung der alten und neuen Kalkulationswerte